

Folgeprobleme religiöser
und weltanschaulicher
Konkurrenzen

Toleranz im demokratischen Verfassungsstaat

Bernd Rütters

Demokratie ist die Staatsform, in der Toleranz gegenüber abweichenden Überzeugungen im Rahmen der Rechtsordnung zu einem Kern-Bestandteil des Staatsaufbaus erhoben ist. Einfach gesagt: In der Demokratie wird aus der Tugend der Toleranz eine Rechtspflicht. Wer die absolut richtigen Konzepte zur Lösung der Weltprobleme zu besitzen glaubt, muss die Geduld und Toleranz aufbringen, darauf zu warten, dass er die Mehrheit von der Richtigkeit seiner „Wahrheiten“ überzeugt.

Für ungeduldige Demokraten schafft das gelegentlich Probleme: Mit besonderer Schärfe hat sich die Toleranzfrage im Nachkriegsdeutschland gestellt, als in den sechziger Jahren die Große Koalition regierte und eine außerparlamentarische Opposition entstand. Die bis dahin ungewöhnlichen Formen der Artikulation abweichender politischer Überzeugungen (Massendemonstrationen, provokative „Kunstformen“, Straßenblockaden, „zivilere Ungehorsam“, „kalkulierte Regelverletzung“, „Gewalt gegen Sachen“ und Ähnliches) stellten sowohl die Opponenten als auch die staatlichen Instanzen vor ganz neue Herausforderungen und vor die Frage nach den Grenzen der Toleranz bei der Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, also garantierter Grundrechte der Verfassung.

Der amtierende Bundeskanzler Brandt führte damals, zusammen mit den Ministerpräsidenten aller westdeutschen Bundesländer, eine generelle Überprüfung

der Verfassungstreue für alle Bewerber zum öffentlichen Dienst ein. Diese Regelüberprüfungen wurden von den Betroffenen und anderen Kritikern bald als „Berufsverbote“ bezeichnet. Daraus entstand abermals eine über Jahre hin andauernde, heftige Diskussion zu der Frage nach dem Verhältnis von Demokratie und Toleranz. Sie stellt sich in der jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Situation immer neu und kennt schon deshalb, wegen des ständigen Wandels der Rahmenbedingungen, vielleicht keine endgültigen Antworten.

Kein Wahrheitsmonopol in normativen Fragen

Der demokratische Verfassungsstaat enthält nach dem bisher Gesagten zwei allgemein verpflichtende Grundelemente der politischen Toleranz:

- Niemand besitzt in der Demokratie bei normativen Fragen den Anspruch auf eine „absolute Wahrheit“.
- Die Minderheit genießt im Prozess der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung prozedurale Schutzgarantien, die von der Mehrheit zu respektieren sind.

Die gebotene Toleranz der unterlegenen Minderheit gegenüber den Mehrheitsentscheiden im Parlament bedeutet andererseits noch keine dauerhaft gewährleistete Existenzsicherung der Demokratie. Das zeigt das Schicksal der Weimarer Republik. Deren Ende 1933 (oder vielleicht schon mit der „Abdankung“ der verfassungstreuen großen Koalition 1930?)

wurde parlamentarisch, wenn nicht durch Beschlüsse, so doch durch das Versagen der Mehrheit im Reichstag, besiegt.

Damit wird deutlich: Die Grundlagen der Demokratie können durch eine unbegrenzte Toleranz gegenüber Feinden der Demokratie gefährdet oder sogar beseitigt werden. Wie viel Toleranz können oder sollen sich die offene Gesellschaft und der liberale Verfassungsstaat gegenüber ihren Feinden leisten, die beides abschaffen wollen? Genau diese Frage haben sich die Mütter und Väter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat 1949 gestellt. Ihre Antworten sind von den Erfahrungen in Weimar, im Nationalsozialismus und in den „Volksdemokratien“ des damaligen Sowjetblocks beeinflusst. Sie sollen hier in aller Kürze skizziert werden.

Die Grundrechtsdemokratie des Grundgesetzes

Das Grundgesetz hat die Befugnisse der jeweiligen Parlamentsmehrheit (Regierungsmehrheit) in mehrfacher Weise erheblich eingeschränkt:

1. Menschenwürde als Leitprinzip

Nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes soll die Menschenwürde unantastbar sein. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes) als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

2. Unmittelbar und zwingend geltende Grundrechte im Verhältnis der Bürger zum Staat.

Die Grundrechte des Grundgesetzes werden nach Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes zu klagbaren subjektiv-öffentlichen Rechten, durch die der einzelne Bürger einen garantierten Raum freier

Entfaltung erhält. An die Stelle der Mehrheitsdemokratie, wie sie für die Weimarer Verfassung kennzeichnend war, tritt der in Deutschland völlig neue Typus einer Grundrechtsdemokratie. Die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger können, anders als in Weimar, nicht durch einfaches Parlamentsgesetz eingeschränkt oder abgeschafft werden (Beispiel: Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933).

3. „Mittelbare Drittwirkung“ der Grundrechte im Privatrecht

Die Grundrechte schützen den Bürger nicht nur gegen Eingriffe des Staates. Sie begründen zugleich einen mittelbaren Schutz gegen Übergriffe privatrechtlicher Machttäger. Für die Koalitionsfreiheit ist diese Schutzwirkung unmittelbar in Artikel 9 III 2 des Grundgesetzes angeordnet. Bei den übrigen Grundrechten sind die Wertmaßstäbe der Grundrechtsbestimmungen im Privatrecht nicht unmittelbar, sondern über die Generalklauseln wie „Treu und Glauben“, „gute Sitten“ / „sittenwidrig“, „billiges Ermessen“ und Ähnliches zu berücksichtigen. Das gilt vor allem dort, wo sich im Privatrecht Partner unterschiedlicher wirtschaftlicher oder sozialer Mächtigkeit gegenüberstehen.

4. Garantie des demokratischen Rechtsstaates.

In Artikel 20 des Grundgesetzes wird die Staatsorganisation im Sinne einer freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung festgeschrieben. Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung beseitigen zu wollen, räumt das Grundgesetz allen Deutschen ein Widerstandsrecht ein.

Den hier bezeichneten drei Grundelementen der Verfassung wird in Artikel 79 III des Grundgesetzes ein herausragender Rang eingeräumt. Dort heißt es, dass eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in den Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig ist. Die Verfassung verkündet

hier also eine Art „Ewigkeitsgarantie“ dieser „Grundrechtsdemokratie“.

Die neuen Herausforderungen

Bis hierher habe ich einen generellen Überblick zur Toleranzproblematik nach dem Grundgesetz zu geben versucht. In den letzten Jahrzehnten hat sich dieses Problemfeld in einzelnen Lebensbereichen einschneidend verändert, und zwar unter mehreren Aspekten.

In Teilbereichen der Gesellschaft haben sich die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens der Menschen nachhaltig verändert. So ist Deutschland in den letzten Jahrzehnten realistisch gesehen ein Einwanderungsland gewesen. Als Beispiel sind bestimmte Stadtteile Berlins mit ganz überdurchschnittlich hohen Ausländerquoten zu nennen. Ein Gang durch Kreuzberg vermittelt ein anschauliches Bild vom Umfang dieser Veränderungen. Ausgelöst wurde dieser Zustrom nicht zuletzt durch eine intensive Zuwanderungswerbung deutscher Industrieunternehmen und -verbände in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Der gegenwärtige, heftige innenpolitische Streit darüber, wie ein Zuwanderungs- oder Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz auszusehen habe, kennzeichnet die Aktualität des Problems ebenso wie die Diskussion über eine Reform des Asylrechts in Artikel 16a des Grundgesetzes.

Auch die politischen Rechte (kommunales Wahlrecht, Recht auf Einbürgerung, Nachzugsrecht von Kindern und Familien) langfristiger anwesender Ausländer sind in der Diskussion. Zunehmend gewinnen Fragen der Aufnahme- und Integrationskapazität, des inneren Friedens und der Zurechnung der Integrationskosten an die Nachfrager von Zuwanderungen Aufmerksamkeit.

Verhältnis von Staat und Kirchen

Im Bereich der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie haben sich ebenfalls

nachhaltige Änderungen ergeben. Die Toleranzfrage betraf in Europa bis in das 20. Jahrhundert hinein primär die Stellung und Behandlung abweichender religiöser Minderheiten. Toleranz war also zuerst eine Frage des Rechtes und der Staatsverfassung. Diese Grenzen waren allerdings nicht vorhanden oder mindestens fließend, wo eine bestimmte Staatsreligion allein herrschte.

In der ersten Ausgabe des Brockhaus aus dem Jahr 1841 wird Toleranz demgemäß so definiert: „Toleranz“, d. i. Duldung, soviel wie religiöse Duldung, nennt man die stillschweigende (!) Gestattung der Übung einer Religion, die in einem Lande gesetzlich nicht anerkannt ist.“ Toleranz beruhte danach, und hier zeigt sich erneut eine Verbindung zur jeweiligen Rechtsordnung, auf der Anerkennung des „allgemeinmenschlichen Rechts auf Religions- und Gewissensfreiheit, und im Christentum findet sie durch die Liebe, womit dasselbe gegen jeden Menschen ... Achtung und Wohlwollen gebietet, die vollste Geltung.“ Weiter heißt es dann allerdings: „Unter allen christlichen Religionsparteien ist die katholische Kirche diejenige, die von keiner Toleranz weiß, da sie sich im ausschließlichen Besitze der christlichen Wahrheit erklärt.“

Der Autor des Brockhaus stützt sich hier offensichtlich auf die Verlautbarungen des päpstlichen Lehramtes zu den programmatischen Forderungen der Französischen Revolution nach „Freiheit und Gleichheit“. Pius VI. sprach in seiner Enzyklika *Quod aliquantum* (1791) von einer „absurden Freiheitslüge“, die diesen Ideen innewohne. Er eröffnete damit eine ganze Reihe entscheidender lehramtlicher Verdammungsurteile über liberale Menschen- und Freiheitsrechte, die von seinen Nachfolgern, jeweils unter Berufung auf das Naturrecht, die Vernunft und die göttliche Offenbarung fortgesetzt wurde.

Besonders heftig wurde die Religionsfreiheit von den Päpsten kritisiert und

verdammt. Die Forderung nach der „Freiheit des Gewissens und der Kulte“ für alle Menschen verwarf Pius IX. 1864 (Enzyklika *Quanta cura*) unter Berufung auf seinen Vorgänger Gregor XVI. als einen „Wahnsinn“ und als eine „der Kirche und dem Seelenheil höchst verderbliche Meinung“ mit großer Schärfe. Leo XIII. setzte die Reihe der päpstlichen Verdammungsurteile über die Religionsfreiheit in seinen Enzykliken *Immortale Dei* (1885) und *Libertas praestantissimum* (1888) mit unverminderter Heftigkeit fort:

„Da daher der Staat notwendig die Einheit des religiösen Bekenntnisses fordert, so hat er sich zu der allein wahren, zu der katholischen [Religion] nämlich, zu bekennen“.

Pius XII. blieb dieser Tradition noch 1953 nachdrücklich treu. Erst Johannes XXIII. legte in seiner Enzyklika *Pacem in terris* ein neues Menschenrechtskonzept des katholischen Lehramtes vor, das auch die Religionsfreiheit einschloss und damit in einem klaren Gegensatz zu den Lehren seiner Amtsvorgänger stand. Das Zweite Vatikanum vertritt jetzt das Gegenteil der durch Jahrhunderte tradierten Lehre, nämlich die allgemeine Religionsfreiheit (*Dignitatis humanae*). Kritiker versuchen das damit zu erklären, dass die katholische Kirche sich in einer zunehmend säkularisierten und von anderen Großreligionen geprägten Welt auf ihre Minderheitenposition in vielen Weltreligionen neu einstellte.

Mit der Aufklärung wird der Toleranzbegriff zunehmend ausgedehnt. Er beschränkt sich nicht mehr auf den religiösen Bereich, sondern umfasst jetzt auch die Bereitschaft zur Duldung anders Denkender und anders Handelnder auf anderen Gebieten (*Voltaire*). Schon früh kam der Gedanke auf, dass „Religionsfrieden nur ein Toleranz, und Caesar nicht die Macht gehabt (habe), (ein) perpetuum daraus zu machen“ (*Londarp*). Jetzt wurde sogar die bloße Duldung abweichender

Überzeugungen als ungenügend empfunden. Es sei vielmehr eine grundsätzliche Akzeptanz der Vertreter abweichender Orientierungen anzustreben. Dafür wirbt ein Goethe-Wort:

„Toleranz sollte eigentlich eine nur vorübergehende Gesinnung sein: sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen“. (*Maximen und Reflexionen*)

Die historische Erfahrung lehrt allerdings, dass die Toleranz, wenn sie zeitlich begrenzt geübt wird, allzu häufig nicht von der Akzeptanz oder Anerkennung, sondern von der Intoleranz gegenüber den zeitweise Geduldeten abgelöst worden ist. Nicht zuletzt aus dieser Erfahrung ist die weltweit zu beobachtende Entwicklung zu demokratisch-pluralen Verfassungsstaaten entstanden und zur derzeit weltweit dominanten politischen Strömung geworden. Ihr Ansehen ist so groß, dass auch autoritäre Systeme aller Schattierungen sich den Namen und den Anschein einer Demokratie zu geben versuchen.

Als das Grundgesetz beraten wurde, war die Zahl der relevanten, in Deutschland aktiven Religionsgemeinschaften klar überschaubar. Die Verfassungsgeber hatten die beiden christlichen Kirchen und die jüdische Glaubensgemeinschaft im Blick. Seit dem Zustrom einer großen Zahl von Muslimen unterschiedlicher Prägung und der Verbreitung zahlreicher Gruppierungen, die sich selbst als Glaubensgemeinschaften und/oder Kirchen definieren und den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften für sich beanspruchen, tun sich hier neue weite Problemfelder auf.

Die Toleranz als Tugend wie als Rechtsanspruch wird nun mit ständig neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Abgrenzungsprobleme stellen die staatlichen Behörden vor schwierige Aufgaben, wie etwa die zahlreichen Prozesse um die Scientology-Gruppe zeigen. Das-

selbe gilt für den Gesamtbereich der Sektorenproblematik mit teilweise skurrilen Phänomenen. Hier tut sich ein religiös und weltanschaulich neutrales Staatswesen naturgemäß schwer, zu systemverträglichen, friedens- und zustimmungsfähigen Lösungen zu kommen.

Das gilt besonders, wo es um den Rechtsstatus und das gleichberechtigte Auftreten von Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit, etwa auch in öffentlichen Gebäuden (Schulen) und bei staatlichen Amtshandlungen, geht. Die Kreuzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat nicht nur in Bayern die Gemüter erhitzt, vielleicht mehr durch eine missglückte Begründung als durch das umstrittene Ergebnis. Dieser Streit wird jetzt durch die Klage eines Lehrers, der nicht unter dem Kreuz lehren will, erneut Nahrung bekommen.

Ähnliche Aufmerksamkeit hat in Baden-Württemberg die „Kopftuch-Klage“ einer muslimischen Lehrerin gefunden, die damit das Tragen eines Kopftuches im Unterricht einer öffentlichen Schule als Zeichen ihrer religiösen Überzeugung durchsetzen wollte. In Schleswig-Holstein gibt es neuerdings einen ähnlichen Rechtsstreit. Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (vom 15. Januar 2002), dass das Schächten von Tieren durch einen muslimischen Metzger von der Verfassung geschützt sei, ist breit und lebhaft diskutiert worden. Hier wird deutlich, dass die größere Vielfalt der religiösen und auch der agnostischen Überzeugungen in der Bevölkerung zu immer neuen Toleranzdiskursen führen wird. Es erscheint geraten, ja geboten, auch das Bildungssystem der Bundesrepublik präziser als bisher auf diese neue Situation einzustellen.

Die Pluralität der religiösen und weltanschaulichen Richtungen ist nicht etwa allein aus der Zuwanderung oder Neugründung entsprechender Gemeinshaf-

ten zu erklären. Eine maßgebliche Ursache ist wohl auch in einem tief greifenden Wandel des Wertebewusstseins zu suchen, von dem die Gesamtbevölkerung in Deutschland erfasst ist. Er betrifft zahlreiche Lebensbereiche, nicht zuletzt Fragen der Religiosität, der Sozialmoral, des Zusammenlebens der Geschlechter und Ähnliches.

Ein Beispiel dafür ist die veränderte Beurteilung der Homosexualität in der Rechtsordnung seit der Gründung der Bundesrepublik. Die Radikalität des Wandels zeigt sich in der Entwicklung vom alten Paragraphen 175 StGB bis zum Gesetz über die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften durch ein Gesetz vom Herbst 2001. Nimmt man hinzu, dass die Homosexualität im Alten (3. Mose 18, 22 u. 20, 13) und im Neuen Testament (Römer 1, 26/27) als schweres Übel verworfen wird, so zeigt sich hier eine grundlegende Umwertung durch den Gesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht hat einen Eilantrag gegen dieses Gesetz verworfen, der darin eine Gefährdung des besonderen Schutzes der Ehe nach Artikel 6 des Grundgesetzes und des daraus folgenden Abstandsgebotes zwischen der Ehe und solchen Partnerschaften geltend machte.

Toleranzfragen als Gewissensfragen

Versucht man, die wirklich wichtigen Sachfragen, die zu Toleranzdebatten führen, in ihrer Eigenart zu erfassen, so handelt es sich bevorzugt um religiöse, weltanschauliche und Gewissensfragen, die von den verschiedenen konkurrierenden Gruppen und Parteien unterschiedlich beantwortet werden. Ein Musterbeispiel dafür waren die beiden Abtreibungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Während der Sache nach in der ersten Entscheidung aus den siebziger Jahren jede Fristenlösung als mit der Verfassung unvereinbar verworfen wurde, hat die zweite Entscheidung in den neun-

ziger Jahren eine verdeckte Fristenlösung mit vorheriger Beratung der Schwangeren für zulässig erklärt.

Ähnlich leidenschaftlich werden gegenwärtig die Fragen nach den ethischen und juristischen Grenzen der Forschung an embryonalen Stammzellen debattiert. Mit der Kompromissentscheidung des Bundestages vom Januar 2002 ist diese Diskussion nicht beendet. Vergleichbar brisant ist die internationale Kontroverse über die Zulässigkeit der Euthanasie. Die einschlägige Gesetzgebung in den Niederlanden hat Freiräume geöffnet, die in Deutschland, nicht zuletzt wegen der Massentötungen „lebensunwerten Lebens“ während der NS-Zeit, weithin als unvertretbar angesehen werden. Aber die Grenzen des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 des Grundgesetzes) sind auch in Teilen der deutschen Rechtswissenschaft, Philosophie und Medizin umstritten.

Die Beispiele Schwangerschaftsabbruch, Euthanasie, Sterbehilfe und Stammzellenforschung zeigen anschaulich, dass Toleranzprobleme vor allem dort auftreten, wo es buchstäblich um Leben und Tod geht. Nicht anders ist es dort, wo unterschiedliche religiöse oder weltanschauliche „Wahrheiten“ oder Wahrheitsüberzeugungen miteinander in Konflikt geraten. Die Glaubenskriege nach der Reformation sowie die Weltanschauungskriege des 20. und des 21. Jahrhunderts bieten reiches Anschauungsmaterial für Konflikte, welche die Toleranzfähigkeit auch der vermeintlich modernen Menschheit vor oft unbewältigte Herausforderungen stellen. Dabei müssen die Europäer nicht auf ferne Kontinente verweisen. Die Namen Nordirland, Baskenland, Kosovo, Mazedonien, Bosnien und viele andere kennzeichnen die Gegenwartigkeit der Probleme und die Defizite an humanen Lösungen.

Der moderne Verfassungsstaat ist nach seiner demokratisch-pluralistischen

Grundstruktur religiös und weltanschaulich neutral. Er kennt keine Staatsreligion und keine staatlich vorgeschriebene Weltanschauung. Er kennt – mit Ausnahme der Schutzgüter und „Ewigkeitsgarantien“ des Artikels 79 III des Grundgesetzes – keine absoluten Wahrheiten und Gerechtigkeiten. Die Konkurrenz der Wahrheits- und Gerechtigkeitsüberzeugungen ist eines seiner Grundelemente. Zur Wahrung des inneren Friedens in einem solchen weltanschaulich neutralen Staat ist eines unerlässlich: Voraussetzung und Grundlage der staatlichen Neutralität und Toleranz ist das durchgesetzte Gewaltmonopol des Staates. Nur wenn dies anerkannt und gesichert ist, kann ein fairer ideeller und politischer Wettbewerb aller pluralistischen Gruppen nach demokratischen Spielregeln stattfinden.

Bedeutet das für die Frage nach den Grenzen der Toleranz die Antwort „anything goes“? Soll unter Berufung auf die Relativität aller normativen Wahrheiten und Gerechtigkeiten jeder machen können, was er will? Wohl kaum! Der berühmte Hans Kelsen, der Autor der *Reinen Rechtslehre* und Hauptvertreter des staatsrechtlichen Positivismus, also der Relativität allen Rechtes, hat in seiner Schrift *Was ist Gerechtigkeit?* (Wien 1953, Seite 41) den Satz formuliert:

„Es versteht sich von selbst, dass sich aus der relativistischen Weltanschauung kein Recht auf absolute Toleranz ergibt; Toleranz [ist möglich] nur im Rahmen einer positiven Rechtsordnung, die den Frieden (...) garantiert, indem sie [den Bürgern] jede Gewaltanwendung verbietet, nicht aber die friedliche Äußerung ihrer Meinungen einschränkt.“

Grenzen der Toleranz des Staates und im Staat?

Die Rechtsordnung soll also die Grenzen der Toleranz ziehen. Wir kommen damit zurück auf die Funktion des Rechtes und

des Staates in der Toleranzproblematik. Es ist eine doppelte Funktion. Der demokratische Rechtsstaat verpflichtet sich selbst und seine Bürger, die Grundrechte und Grundfreiheiten der anderen, auch und gerade der Minderheiten, zu respektieren und notfalls aktiv zu verteidigen. Das wird immer wieder augenfällig, wenn extremistische, aber nicht verbotene Gruppierungen von rechts oder links öffentliche Aufmärsche inszenieren, die Gegnergruppen zu gewaltsamen Gegendemonstrationen provozieren. Der Schutz der Polizei für angemeldete Demonstrationen solcher Veranstalter stößt oft auf Unverständnis. Die Mutlangen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, welche die Blockade von Verkehrswegen zu Demonstrationszwecken entgegen einer mehr als achtzigjährigen Rechtstradition nicht als Nötigung eingestuft hat, kann dazu beitragen, politische Konflikte über das bisherige Maß hinaus auf die Straße zu verlagern. Die rechtlichen Gewährleistungen machen aus der politischen Tugend der Toleranz eine Rechtspflicht des Staates und der Mitbürger. Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite ist das Handeln der Bürger in der Demokratie an die für alle geltenden Gesetze gebunden. Gesetzesverstöße, auch solche, die in edelster Absicht geschehen, können nach den Spielregeln der Demokratie nicht auf staatliche Toleranz rechnen. Ein Staat, der seine Rechtsordnung nicht gegen Rechtsbrüche verteidigt, gibt sich selbst auf und trägt „eigenhändig“ zum Abbau der Rechtsordnung bei.

Falsche Toleranz, gemeint ist die ungehürte Duldung offener und kalkulierter Rechtsbrüche, auch wenn sie unter noch so edlen Parolen organisiert werden, kann verhängnisvolle Folgen haben. Der massenhaft organisierte Rechtsbruch stellt die Grundlagen der Staats- und Rechtsordnung infrage. Denn: „Jede echte Staatsform setzt einen festen Be-

stand von politisch-materialen Werten voraus, durch die die staatliche Gemeinschaft glaubensmäßig legitimiert und inhaltlich zusammengehalten wird. Jede politische Staatsform wird hierdurch zugleich im Metaphysischen begründet.“ Mit diesem Satz begann Gerhard Leibholz seine Schrift über *Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland*, geschrieben 1932, gedruckt noch 1933. Damit wird ein fundamentaler Zusammenhang angesprochen.

Staats- und Rechtsordnungen sind keine ausschließlich rational begründeten Zweckveranstaltungen. Sie setzen gemeinsame, metaphysisch begründete Wertgrundlagen voraus. Rechtsordnungen beruhen notwendig auf Wertordnungen. Ein wertfreies Recht ist undenkbar – es wäre buchstäblich wertlos. Diese gemeinsame Wertgrundlage von Recht und Staat ist nicht beliebig machbar und veränderbar. Wenn sie in ihrer Kernsubstanz verloren geht oder wechselt, ist die Stabilität des Gemeinwesens insgesamt infrage gestellt. Leibholz hat hier in einem historischen Augenblick, nämlich im Zusammenbruch der Weimarer Republik, eine Einsicht formuliert, die später dahin abgewandelt wurde, dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann (E. W. Böckenförde). Wir haben in Deutschland mehrfach erlebt, dass der Wandel dieser metaphysisch begründeten Wertordnung jeweils einen Wandel der Staats- und Rechtsordnung bewirken kann.

Wer Staat und Recht erhalten will, muss diese seine Grundwerte gegen jeden rechtswidrigen Angriff verteidigen.

Eine der Kernfragen der Toleranzproblematik im demokratischen Verfassungsstaat ist die Einstellung der konkurrierenden Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgruppen zu dieser liberalen und auf gesellschaftliche Pluralität ausgerichteten Staatsform. Hier er-

öffnet sich erneut ein weites Erfahrungsfeld.

Selbstkritische historische Besinnung scheint angebracht. Demokratie, Volkssouveränität, Religionsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Wissenschaftsfreiheit – alle genannten Rechte und Freiheiten waren in der Geschichte, gesehen im Lichte des Naturrechtes und der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, einmal verdammungswürdig.

Lernprozesse

Die Annäherung der katholischen Kirche an die Staatsform der liberalen, also pluralistischen Demokratie vollzog sich auch nach 1949 sehr allmählich. Als die ideale Gesellschaftsordnung wurde in der katholischen Soziallehre auch noch lange nach 1945 mit Bezug auf die Enzykliken *Rerum novarum* (1891) und *Quadragesimo anno* (1931) die so genannte „berufständische Ordnung“ angesehen. Erst die Umwandlungsprozesse der Gesamtkirche im Zweiten Vatikanum ebneten einer entgeltigen Versöhnung mit der anfangs misstrauisch beäugten parlamentarischen Demokratie den Weg.

Inzwischen hat sich die Toleranzproblematik mit Blick auf das Staatskirchenrecht erheblich verändert, vor allem durch das schon erwähnte Auftreten einer großen Zahl neuer, konkurrierender Religionsgemeinschaften, die für sich die Gleichstellung mit den beiden großen christlichen Konfessionen fordern. Diese Situation bedeutet in der Tat eine neue, große Herausforderung für den Staat und für die christlichen Kirchen.

Das Problem hat eine Fülle von Aspekten, die hier kaum angedeutet werden können. Die erste, schwierige Frage geht dahin: Für welche „Religionsgesellschaften“ im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes gelten eigentlich die Kirchenartikel der Verfassung, also insbesondere Artikel 137 WRV mit seinen weitgehenden Autonomiegewährleistungen und der

Sonderstellung derer, die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind?

Eine zweite Frage geht dahin: Wie wird sich die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte zur Kirchenautonomie, speziell etwa zum Sonderarbeitsrecht der Kirchen entwickeln unter dem Einfluss der wachsenden Zahl religiöser Gruppierungen und der sinkenden Mitgliederzahlen der „Großkirchen“? Dabei ist noch zu bedenken, dass beide christlichen Kirchen auf dem Gebiet der früheren DDR nur noch eher geringe Anteile der Gesamtbevölkerung repräsentieren, vor allem, wenn man vom aktiven Mitteln der Kirchenmitglieder in den Gemeinden ausgeht.

Deutschland ist aus der Sicht der christlichen Kirchen endgültig ein Missionsland geworden. Die biblische Voraussage der „kleinen Herde“ ist in augenfälliger Weise Wirklichkeit geworden. Das Eintreten der Kirchen für Toleranz und Minderheitenschutz wird insofern immer mehr auch eine Maßnahme der Selbstverteidigung.

Es gehört wenig Fantasie und Prognosekraft zu der Vorhersage, dass sich der staatskirchenrechtliche und der gesellschaftliche Status der Kirchen in nicht zu ferner Zeit verändern wird.

Unterstellt man einmal, dass die bisher unverkennbar privilegierte Stellung der großen Religionsgemeinschaften in einem zunehmend laizistischen Staat kaum unverändert zu halten sein wird, dann hängt deren Überlebenskraft auch davon ab, wie sie sich auf die veränderten Rahmenbedingungen ihres Wirkens rechtzeitig einzustellen vermögen. Welche tradierten Aktionsfelder sollen auf jeden Fall erhalten, welche aufgegeben oder reduziert werden? Welche Folgen hat die veränderte Stellung und Rolle der Kirchen in ihrem Verhältnis zueinander, in ihren Umgangsformen miteinander, nicht zuletzt auch in der Ökumene?